

Par courriel: [cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)Office fédéral de la justice  
Bundesrain 20  
CHF-3003 Bern

MM/RR/Im 312

Berne, le 21 mars 2025

**Consultation relative à la révision de la LTF**Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

La Fédération suisse des avocats (FSA) vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se prononcer dans le cadre de la consultation susmentionnée.

A titre liminaire, nous tenons à préciser que nous ne contestons pas les modifications et nouvelles dispositions proposées par l'avant-projet, sauf indication contraire dans les commentaires qui suivent.

*Art. 60 Abs. 2bis VE-BGG / Art. 60 al. 2bis AP-LTF*

La FSA ne s'oppose pas à ce que le Tribunal fédéral notifie gratuitement son arrêt en matière pénale à la victime qui n'est pas partie à la procédure, si celle-ci le demande, par souci de cohérence avec l'art. 117 let. g CPP.

Elle relève toutefois que la justification donnée par le projet, soit que "[p]our la victime, la sanction pénale est un élément important dans le processus permettant de surmonter l'injustice subie", n'est pas en harmonie avec l'idée, fondamentale, que la victime n'a pas d'intérêt juridique à contester la sanction pénale. Pour justifier le projet d'art. 60 al. 2bis LTF, il suffit de relever la mise en cohérence avec l'art. 117 let. g CPP et le fait que la victime, quand bien même elle n'est pas partie à la procédure au Tribunal fédéral – que ce soit pour des raisons techniques ou parce qu'elle a renoncé à se porter partie plaignante –, reste un sujet des faits investigués et a donc un droit à savoir la façon dont le Tribunal fédéral les a appréhendés.

La FSA saisit par ailleurs cette occasion pour informer l'OFJ que des cas lui ont été signalés dans lesquels le prévenu n'a pas reçu copie d'un arrêt du Tribunal fédéral qui le concerne, au motif qu'il n'était alors plus partie à la procédure (en cas de

classement, p. ex.). Par identité de motifs avec ce qui précède, il faut que le prévenu puisse, dans tous les cas, prétendre à une notification gratuite d'un arrêt qui concerne des faits dont il a été soupçonné. La FSA laisse le soin à l'OFJ de vérifier dans quelle mesure cela nécessite une adaptation additionnelle de l'art. 60 LTF.

*Art. 65 Abs. 6 VE-BGG / Art. 65 al. 6 AP-LTF*

Das Bundesgericht leistet ausgezeichnete Arbeit und geniesst zu Recht einen erstklassigen Ruf. Dieser wirkt in gewissen Gebieten, so z.B. in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, über die Landesgrenzen hinaus.

Gute Arbeit hat ihren Preis. Deshalb sollen die Gebühren des Bundesgerichts angemessen sein. Vor diesem Hintergrund hat der SAV Verständnis für die vorgeschlagene Änderung von Art. 65 Abs. 5 BGG, obwohl sich auch hier im Einzelfall Fragen der Äquivalenz stellen können. Er ist jedoch der Auffassung, dass der vorgeschlagene neue Abs. 6 von Art. 65 Abs weit über das angestrebte Ziel der Sicherstellung angemessener Gebühren hinausschiesst.

Der neue Abs. 6 würde nicht nur das Äquivalenzprinzip und die Rechtsweggarantie verletzen, sondern den Schiedsplatz Schweiz schädigen und die von Bundesrat und Parlament mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision der ZPO ausdrücklich unterstützen Bemühungen zur Schaffung von "International Commercial Courts" in der Schweiz unterlaufen. Die hier vorgeschlagene Neuerung ist daher keineswegs von "untergeordneter Bedeutung" wie das Begleitschreiben des EJPD an die Parteien und interessierten Kreise suggeriert.

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe einer Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Wert stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Beim neuen Abs. 6 geht es um "vermögensrechtliche Angelegenheiten", d.h. im Wesentlichen um Beschwerden in Zivilsachen einschliesslich der Anfechtung von Schiedsurteilen. Die Kognition des Bundesgerichts ist bei Beschwerden gegen Schiedssprüche äusserst, aber auch bei den übrigen Beschwerden in Zivilsachen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten stark beschränkt, dies namentlich wegen der beschränkten Möglichkeiten zu Überprüfung des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts und des Fehlens einer Möglichkeit zur Überprüfung des Inhalts des anwendbaren ausländischen Rechts (vgl. Art. 96, 97 Abs. 1 und 105 Abs. 1 und 2 BGG). Dies bedeutet, dass der Aufwand des Bundesgerichts gegenüber demjenigen erstinstanzlicher Gerichte stark eingeschränkt ist. Diese müssen den Sachverhalt feststellen, was die Durchführung umfangreicher Beweisverfahren mit sich bringen kann, und die relevanten Rechtsfragen herausdestillieren. Das Gleiche gilt für Schiedsgerichte.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Gebühren von bis zu einer Million Franken unverhältnismässig und verletzen das Äquivalenzprinzip. Schon die bisherige (CHF 200'000) und erst recht die neu vorgeschlagene Obergrenze (CHF 300'000) gemäss Abs. 5 lässt reichlich Raum für einen angemessenen Preis für die Leistungen des Bundesgerichts.

Der Vorschlag, der gegenüber der geltenden Regelung eine Erhöhung des Gebührendeckels um den Faktor fünf bedeutet, steht auch im Widerspruch zu einem der erklärten Ziele der eben erst in Kraft getretenen Revision der ZPO, nämlich den Abbau von Kostenschranken. Die massive Erhöhung wird genau den "*chilling effect*" haben, welcher laut Botschaft zur Revision des BGG vermieden werden soll. Denn eine Partei, welche entscheiden muss, ob sie den Gang an die Gerichte wagen soll, muss das gesamte Kostenrisiko über alle Instanzen abwägen. Der mit der Revision des ZPO teilweise verwirklichte Abbau von Kostenschranken wird durch die massive Erhöhung der Gebühren vor dem Bundesgericht zunichte gemacht und stellt nach Meinung des SAV eine Gefährdung der Rechtsweggarantie dar. Denn auch Parteien, die Klagen mit sehr hohen Streitwerten verfolgen oder abwehren, haben nicht notwendigerweise unbegrenzte Liquidität für die Prozessführung. Es fällt diesbezüglich ins Gewicht, dass die Kautions für die Gerichtsgebühren jeweils innerhalb von wenigen Wochen geleistet werden muss, was in der Praxis die Parteien vor grosse finanzielle Probleme stellt, die bei ausländischen Parteien durch devisa-rechtliche Vorschriften häufig noch verschärft werden. Hinzu kommt, dass ausländische Parteien ohne staatsvertraglichen Schutz innerhalb der gleichen Zeit auch eine Kautions für die Parteientschädigung der Gegenpartei leisten müssen, die noch höhere Beträge erreicht.

Auch der Blick auf unsere Nachbarstaaten zeigt, dass der vorgeschlagene Abs. 6 aus dem Rahmen fällt.

- In Deutschland beträgt die Höchstgebühr für die Anfechtung von Schiedssprüchen beim BGH bei einem Streitwert von über EUR 30 Mio. EUR 362'163. Für die Revision an den BGH gegenüber vorinstanzlichen Entscheiden in kommerziellen Streitigkeiten mit einem Streitwert von über EUR 30 Mio. beträgt die Maximalgebühr EUR 603'605.
- In Frankreich ist die Anfechtung aller vorinstanzlicher Urteile bei der *Cour de cassation* kostenlos.
- In Italien beträgt die Höchstgebühr für die Anfechtung von Schiedssprüchen bei der *Corte Suprema di Cassazione* EUR 3'372; die Gebühr ist für alle Streitwerte über EUR 520'000 bei diesem Betrag gedeckelt. Für die Anfechtung von vorinstanzlichen Entscheiden in kommerziellen Streitigkeiten bei der *Corte Suprema di Cassazione* beträgt die Gebühr ebenfalls maximal EUR 3'372.
- In Österreich sind die Kosten für zivilrechtliche Verfahren vor dem OGH exorbitant hoch. Für die Anfechtung von Schiedssprüchen beim OGH beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von EUR 100 Mi. EUR 5 Mio. Für die Revision an den OGH gegen Entscheide vorinstanzlicher staatlicher Gerichte in vermögensrechtlichen Sachen beträgt die Gebühr bei diesem Streitwert EUR 2'408'096. Die Gerichtskosten sind unter den höchsten weltweit. Dies schadet dem Land als Justizstandort und wird als ein Hindernis für die Bemühungen, das Land als Justizstandort zu stärken, erkannt. (Florian

Scholz-Berger, Beitrag zu Österreich in: Man Yip/Gisela Rühl, Hrsg., *New International Commercial Courts, A Comparative Perspective*, 2024, S. 83 ff, insbesondere 89 und 99).

- Zu erwähnen ist schliesslich auch Holland. Holland ist von Bedeutung, weil das Land bereits seit 2019 über einen "International Commercial Court", den *Netherlands Commercial Court*, verfügt, und damit eine wichtige Konkurrenz für die künftigen schweizerischen International Commercial Courts ist. Der SAV hat die Gerichtskosten für Verfahren am höchsten holländischen Gericht nicht ermittelt, weist aber darauf hin, dass für Verfahren vor dem *Netherlands Commercial Court* lediglich eine streitwertunabhängige Pauschalgebühr anfällt; diese beträgt vor erster Instanz von rund EUR 19'000 pro Partei und in zweiter Instanz von rund EUR 25'000 pro Partei.

Wie der vorstehende Vergleich mit der Situation in unseren Nachbarländern zeigt, wären die nach dem vorgeschlagenen Abs. 6 möglichen Gebühren ausserordentlich hoch.

Die Schweiz gilt im Ausland bereits heute wegen des starken Frankens als teurer Justizstandort. Es gelingt aber in der Praxis glücklicherweise immer wieder, diesen Eindruck mit dem Hinweis auf die Gesamtkosten eines Verfahrens zu korrigieren. Wenn jedoch darauf hingewiesen werden muss, dass die Kosten eines etwaigen Gangs ans Bundesgericht bei hohen Streitwerten bis zu CHF 1 Mio. betragen können, wird das kaum mehr möglich sein.

Die neue Regelung würde für die Schweiz nicht nur als Schiedsstandort, sondern auch als Justizstandort einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Dies würde insbesondere auch die in Genf und Zürich laufenden und seitens der Anwaltschaft mit erheblichem Aufwand vorangetriebenen Bemühungen zur Schaffung von internationalen Handelsgerichten erheblich stören. (In Zürich liegt bereits ein Entwurf der Justizdirektion für die entsprechenden Anpassungen des Gerichtsorganisationgesetzes vor. Es wird damit gerechnet, dass der vorgesehene *Zurich International Commercial Court* im Jahr 2027 seine Arbeit aufnehmen kann. In Genf hat die Anwaltskammer den Anstoss zur kürzlich erfolgten Gründung der *Geneva International Legal Association* gegeben, deren Ziel die Förderung von Rechtsdienstleistungen und des Schweizer Rechts ist und die auch die Schaffung eines auf die Lösung internationaler kommerzieller Streitigkeiten spezialisierten Gerichts anstrebt.)

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zur Revision die ZPO die Schaffung dieser Gerichte ausdrücklich unterstützt (Botschaft, Kapitel 4.1.6). Es wäre widersinnig, sofort nach Inkrafttreten der Revision eine Kostenregelung zu schaffen, die diesem Ziel diametral widerspricht. Die Erfahrung der international tätigen Kolleginnen und Kollegen im SAV zeigt, dass bei der Konkurrenz der Justizstandorte die Gerichtskosten eine wichtige Rolle spielen. Die ausserordentlich hohen Kosten in Österreich wurden und werden in internationalen Diskussionen und Foren regelmässig gegen Österreich als Ort der Streiterledigung vorgebracht, und diese

Voten finden angesichts der grossen Konkurrenz unter den Justizstandort starkes Gehör.

Der vorgeschlagene Abs. 6 würde deshalb den Projekten in Zürich und Genf nachhaltig schaden, und dies ohne ersichtlichen Gewinn. Denn die in den doch nicht häufigen Fällen mit Streitwerten über CHF 100 Mio. erzielten zusätzlichen Gebühren des Bundesgerichts würden die wegen der Schädigung der Projekte in Zürich und Genf verpassten positiven volkswirtschaftlichen und reputationsmässigen Gewinne nicht wettmachen. In einem weiteren Sinn werden die Projekte im Bereich der privaten Streiterledigung dem Ansehen der Schweiz in gleicher Weise förderlich sein wie ihre guten Dienste auf dem Gebiet der Diplomatie.

Aus diesen Gründen ist der SAV der dezidierten Ansicht, dass auf die Einfügung des vorgeschlagenen Abs. 6 in Art. 65 BGG verzichtet werden muss.

*Art. 81 Abs. 4 VE-BGG / Art. 81 al. 4 AP-LTF*

La FSA s'oppose à la modification proposée. Les décisions en matière d'exécution des peines et mesures ont parfois une incidence très sensible sur le sort du condamné. Il est sain qu'il soit nécessaire que le Ministère public – soit un magistrat – prenne connaissance de l'arrêt de dernière instance cantonale et prenne la décision de recourir au Tribunal fédéral. Laisser aux cantons la possibilité d'attribuer cette compétence à une autorité administrative est donc inopportun.

*Art. 105 VE-BGG / Art. 105 AP-LTF*

Die geplante Revision ist dogmatisch gerechtfertigt und folgerichtig. Der Wegfall der vollen Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Entscheide der Militär- und Unfallversicherung führt aber auch zwangsläufig zu einem gewissen Abbau des Rechtsschutzes. Ein solcher Abbau sollte nicht leichtfertig hingenommen werden.

En vous remerciant par avance pour l'attention que vous porterez à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

Président FSA

Secrétaire général FSA

Matthias Miescher

René Rall

